



*Fahrzeug-Dienstanweisung
der
Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk*

(Fz-DA THW)

Ausgabe 2005

Stand: 01.08.2005



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

**Referent:
Werner Hoheisel
Kraftfahrzeugmechanikermeister
Bereichsausbilder für Kraftfahrer
& Staplerfahrer**

**Kreisbeauftragter
im Ortsverband Friedberg/ Hessen
werner@hoheisel.de**



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 1 Geltungsbereich, Haltereigenschaften

- 1) Die Fahrzeug-Dienstanweisung gilt für den Betrieb aller Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger und Wasserfahrzeuge (im folgenden Fahrzeuge) der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (im folgenden THW) in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Ausland.
Im Ausland sind die jeweiligen nationalen Verkehrsvorschriften zu beachten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 1 Geltungsbereich, Haltereigenschaften

- 1) Die Fahrzeug-Dienstanweisung gilt für den Betrieb aller Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger und Wasserfahrzeuge (im folgenden Fahrzeuge) der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (im folgenden THW) in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Ausland.
Im Ausland sind die jeweiligen nationalen Verkehrsvorschriften zu beachten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 2 Einsatz von Dienstfahrzeugen

- 1) Dienstfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind alle Fahrzeuge, die für Zwecke des THW verwendet werden.
- 2) Dienstfahrzeuge dürfen nur für dienstliche Zwecke eingesetzt werden.

Dienstliche Zwecke sind alle Aktivitäten, die zur Erfüllung der Aufgaben des THW dienen. Voraussetzung ist dafür eine genehmigter Dienstreiseantrag, eine Dienstreiseanordnung oder ein Fahrauftrag vorliegt.

(siehe § 9 und Anlage 14 Fz-DA THW)



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 2 Einsatz von Dienstfahrzeugen

- 3) Bei Dienstreisen dürfen Dienstfahrzeuge genutzt werden wenn,
- dadurch Zeit gewonnen wird,
 - Kosten gespart werden,
 - Lasten befördert werden^{***} oder
 - die gegenüber einer Benutzung anderer Verkehrsmittel entstehenden Mehrkosten in einem vertretbaren Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäftes oder zur Zeitersparnis stehen.

^{***} siehe aktuelle Fassung des Bundesreisekostengesetzes (BRkG)



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 2 Einsatz von Dienstfahrzeugen

- 4) Im Auslandseinsatz kann die private Nutzung von Dienstfahrzeugen im Rahmen der Fürsorgepflicht, auf Antrag und gegen Kostenerstattung genehmigt werden.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 3 Zulassung, Versicherung, Steuer

- 1) Alle Fahrzeuge der Bundesanstalt THW werden durch die Kfz. Zulassungsstelle beim Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern zugelassen bzw. abgemeldet.
Für den Auslandseinsatz sind notwendige Abweichungen zulässig.
Diese sind mit der THW Leitung abzustimmen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 3 Zulassung, Versicherung, Steuer

- 2) Verlust oder Diebstahl von amtlichen Kennzeichen oder des Fahrzeugscheins, der über die THW Leitung zugelassenen Fahrzeuge, sind unverzüglich mit dem Formblatt „Eidesstattliche Versicherung über die Vernichtung von Kennzeichenschilder und Bescheinigung zur Vorlage beim Beschaffungsamt des BMI – Kfz.- Zulassungsstelle“ (Anlagen 18 Fz- DA THW) dieser zu melden.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 3 Zulassung, Versicherung, Steuer

- 3) Wasserfahrzeuge der Bundesanstalt THW werden nicht durch die Kfz.- Zulassungsstelle beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern zugelassen, sondern nur im THWin erfasst und verwaltet.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 3 Zulassung, Versicherung, Steuer

- 4) Die Fahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind eigenversichert.
Die Bundesrepublik Deutschland tritt für Schäden Dritter wie eine Haftungsversicherung ein.
Im Ausland besteht die Möglichkeit, dass diese Eigenversicherung nicht anerkannt wird. In solchen Fällen ist im Einsatzland eine entsprechende Versicherung abzuschließen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 3 Zulassung, Versicherung, Steuer

- 5) Die Befreiung der Fahrzeuge des THW von der Kfz.- Steuer sind entsprechend anzumelden und gemäß Anlage 4 Fz-DA THW zu kennzeichnen.

Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 4 Ausstattung, Kennzeichnung der Fahrzeuge, Formänderungen

- 1) Die in der STAN 1 / AN 2 aufgeführte Ausstattung ist verbindlich.

Für die im Ausland eingesetzten Fahrzeuge gilt die Regelung gem. Anlage 20 Fz -DA THW.

Sie kann abweichen, wenn dies die örtlichen Einsatzbedingungen erforderlich machen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 4 Ausstattung, Kennzeichnung der Fahrzeuge, Formänderungen

- (2) Die Kennzeichnung der Dienstfahrzeuge ist gemäß Anlage 4 dieser Dienstanweisung vorzunehmen soweit nicht anderweitig eine Sonderregelung getroffen wurde (z.B.: Flottengeschäft).
Darüber hinausgehende Kennzeichnungen sind unzulässig.

Die Kennzeichnung der Fahrzeuge im Auslandseinsatz kann abweichend sein.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der THW-Leitung.

- (3) Wesentliche Veränderungen an den Fahrzeugen (Formänderungen) dürfen nur 1 Stärke und Ausrüstungsnachweis mit vorheriger Zustimmung der THW-Leitung vorgenommen werden.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 5 Verwaltung der Fahrzeuge

(1) Für jedes Fahrzeug werden Fahrzeugakten bei der verwaltenden Dienststelle geführt.

Die verwaltenden Dienststellen sind:

- THW-Leitung für Fahrzeuge der THW-Leitung,
- Dienststelle des Landesbeauftragten für die Fahrzeuge des Landes- / Länderverband, des Bundessprecher und der Landessprecher,
- die Ausbildungsstätten der THW- Schule für die ihr jeweils zugeordneten Fahrzeuge,
- Geschäftsstelle für die Fahrzeuge der Geschäftsstelle und der Ortsverbände im jeweiligen Geschäftsführerbereich.
- der Projektleiter, für die im Rahmen seines Projektes im Ausland eingesetzten Fahrzeuge.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 5 Verwaltung der Fahrzeuge

In die Fahrzeugakten ist der gesamte Schriftverkehr über das Fahrzeug und die Geräteausstattung sowie alle Maßnahmen bezüglich der Wartung und Instandsetzung des Fahrzeuges (Art, Umfang und Kosten der Maßnahmen) aufzunehmen.

Für Fahrzeuge mit Geräteausstattung ist die Fahrzeugakte in Teil I für das Fahrzeug und Teil II für die Geräteausstattung zu gliedern.

In den Auslandsprojekten ist zusätzlich zur Fahrzeugakte eine IT- gestützte Datei zu führen.

Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen oder zu übersetzen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 5 Verwaltung der Fahrzeuge

- (2) Alle Fahrzeugbriefe sind in der Dienststelle der THW-Leitung in sichere Verwahrung zu nehmen. Sie dürfen nur gegen Quittung ausgehändigt und nur per Einschreiben versandt werden.

Ist die sichere Zustellung von Fahrzeugbriefen ins Ausland auf dem Postweg per Einschreiben nicht möglich, ist der Versand durch die THW-Leitung zu regeln.

- (3) Die für die Bestandsführung geltenden Bestimmungen (VBRO 3, GDA-THW 4) sind zu beachten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 5 Verwaltung der Fahrzeuge

- (4) Bei Auslandsprojekten müssen die Fahrzeugschlüssel in einem verschließbaren Schlüsselkasten gelagert sowie mittels Schlüsselanhänger gekennzeichnet werden.

Der zum Einsatzfahrzeug gehörige Reserveschlüssel ist in der Fahrzeugakte aufzubewahren.

2 Ausstattungsnachweis

3 Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes

4 Geschäfts- und Dienstanweisung THW



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 5 Verwaltung der Fahrzeuge

- (5) Der Diebstahl von Dienstfahrzeugen im Ausland ist unverzüglich dem Projekt-/Einsatzleiter und der Polizei anzuzeigen.

Die THW-Leitung ist über diesen Vorgang fernmündlich zu informieren. Ein schriftlicher Bericht ist unverzüglich vorzulegen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 6 Standortbestimmung, Verlegung

- (1) Die zu erfolgende Dislozierung, oder eine dienstlich notwendig gewordene Umstationierung ist im THWin - Ausstattungsmodul durch die Nachweisführende Dienststelle mittels "Verschiebung" vorzunehmen. Bei Umstationierung sind die Fahrzeugakten mit Übergabeprotokoll zu übergeben.

Für zentral beschaffte Fahrzeuge des THW wird der Standort für Fahrzeuge der

- THW Leitung durch den Präsidenten
- Ausbildungsstätte der Schule durch den Leiter und - Landes- / Länderverbände durch den jeweiligen THW-Landesbeauftragten festgelegt.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 6 Standortbestimmung, Verlegung

- (2) Eine Ausnahme sind die Beschaffungen für das so genannte Flottengeschäft.

Hier erfolgt die Standortzuweisung durch die THW Leitung.

- (3) In Auslandsprojekten gelten folgende Regelungen:
Die Standortveränderung ist in der Fahrzeugakte (bei Projekten zusätzlich in der IT gestützten Datei) zu vermerken.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 6 Standortbestimmung, Verlegung

Verlegungen von Fahrzeugen aus einsatztaktischen Gründen in eine andere Stadt bzw. Region des Einsatzlandes kann vom Einsatzleiter angeordnet werden.

Die Verlegung von Fahrzeugen in ein anderes Einsatzland darf nur nach vorheriger Zustimmung der THW-Leitung vorgenommen werden.

Die Zustimmung ist zu dokumentieren.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 7 Mitzuführende Unterlagen

Bei allen Fahrten sind folgende Unterlagen mitzuführen:

I. Persönliche Unterlagen

- * Führerschein
- * THW- Fahrgenehmigung (Anlage 6 Fz-DA THW ea *)
- * Selbstfahrgenehmigung (Anlage 6a Fz-DA THW ha **)
- * THW-Dienstausweis

gegebenenfalls

- * Fahrgenehmigung (Bootsführerschein Kat.S.) Wasserfahrzeuge (Anlage 6b Fz-DA THW)
- * Sprechfunkzeugnis SRC (Seefunk) / UBI (Binnenfunk) (Wasserfahrzeuge), wenn ein Funkgerät betriebsbereit installiert ist.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 7 Mitzuführende Unterlagen

Bei allen Fahrten sind folgende Unterlagen mitzuführen:

Im Ausland zusätzlich:

- Reisepass / Dienstpass / Personalausweis gegebenenfalls - ID Card
- UN-Fahrgenehmigung
- Internationaler Führerschein



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 7 Mitzuführende Unterlagen

II. Fahrzeugbezogene / Gerätebezogene Unterlagen

- * Fahrzeugschein mit aktueller HU / AU / SP / UVV / Betriebserlaubnis Bescheinigungen
- * Fahrtenbuch (Anlage 7 Fz-DA THW)
- * Unfallschadensanzeige (Anlage 11 Fz-DA THW)
- * Merkblatt über das Verhalten am Unfallort (Anlage 9 Fz-DA THW)
- * Merkblatt für Unfallgegner (Anlage 10 Fz-DA THW)
- * Betriebsanleitungen des Fahrzeuges / Gerätes
- * Formblatt Schadensmeldung (Anlage 1 Fz-DA THW)
- * gegebenenfalls Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften
- * Tankkarte



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 7 Mitzuführende Unterlagen

* ehrenamtlich

** hauptamtlich

gegebenenfalls

- * Frequenzzuteilung, wenn Sprechfunkgeräte betriebsbereit installiert ist (Wasserfahrzeuge) * Handbuch (Binnen- / Seefunk) (Wasserfahrzeuge)
- * Logbuch für seewärts fahrende motorisierte Wasserfahrzeuge (Anlage 7a Fz-DA THW)

Im Ausland gegebenenfalls zusätzlich:

- Versicherungsbescheinigung des Einsatzlandes
- Bundeseigentumsbescheinigung in Deutsch
- Bundeseigentumsbescheinigung in Landessprache
- Versicherungsbestätigung des Bundes in Deutsch
- Versicherungsbestätigung des Bundes in Landessprache
- Ausstattungsnachweis



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 8 Fahrtschreiber und EG - Kontrollgeräte

- (1) Grundsätzlich sind Fahrzeuge des THW von der Verpflichtung, EG-Kontrollgeräte zu führen, befreit (VO-EWG 3820/85; VO-EWG 3821/85; FPersG; § 57 a Abs. 1 Nr.3 StVZO).

Eventuell vorhandene EG-Kontrollgeräte sind nicht in Betrieb zu nehmen und werden nicht geeicht.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 8 Fahrtschreiber und EG - Kontrollgeräte

- (2) Für Kraftfahrzeuge, die zur Fahrschulausbildung eingesetzt werden, ist die Benutzung des EG-Kontrollgerätes vorgeschrieben. Das Eichen der EG-Kontrollgeräte ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen (Kostenregelung aus 532 05 Objekt 02 05 3255). Bei Fahrschulfahrzeugen, die nicht zur Fahrschulausbildung eingesetzt sind, ist die Fahrschuleinrichtung zu entfernen.
- (3) Im Ausland eingesetzte Fahrzeuge unterliegen den Bestimmungen, die das Einsatzland zum Führen von Kontrollgeräten vorschreibt.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

- (1) Für jede Fahrt ist grundsätzlich die vorherige schriftliche Erteilung eines Fahrauftrages notwendig.
Der Fahrauftrag wird durch die Unterschrift des jeweiligen Befugten im Fahrtenbuch, Spalte 15, erteilt.

In Ausnahmefällen ist die mündliche Erteilung eines Fahrauftrages möglich.

Es muss jedoch die schriftliche Bestätigung nachträglich erfolgen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

_____	Begonnen: _____	
Dienststelle	Beendet: _____	
Fahrtenbuch Nr.: _____		
des _____	<table border="1"><tr><td>_____</td></tr></table>	_____

(Fahrzeugart)	(amtliches Kennzeichen)	

Anmerkung:

1. Das Fahrtenbuch ist bei allen Fahrten mitzuführen.
2. Die Fahrt darf nur angetreten werden, wenn von einem Befugten (Dir., LB, Leiter der Ast, GF, OB) ein Fahrauftrag erteilt wurde. Der Fahrauftrag wird grundsätzlich schriftlich durch Unterschrift in Spalte 15 erteilt.
3. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kraftfahrer die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Eintragungen (Spalte 14).
4. Das Fahrtenbuch ist mindestens einmal jährlich durch den Dienststellenleiter bzw. Beauftragten auf ordnungsgemäße Führung und Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen und durch Prüfvermerk auf der letzten Seite mit Namenszeichen und Datum aktenkundig zu machen. Der Geschäftsführer prüft im Rahmen seiner Dienstgeschäfte beim Ortsverband das Fahrtenbuch nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
5. Das Fahrtenbuch ist nach der letzten Eintragung abzuschließen und über den Ortsbeauftragten dem Geschäftsführer bzw. Befugten zur Prüfung vorzulegen, 10 Jahre aufzubewahren und anschließend zu vernichten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

	Abfahrt/ Beginn		Ankunft/ Ende		Fahrtennachweis/ Betriebsnachweis
Lfd. Nr.	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Fahrtstrecke und Zweck der Fahrt oder Zweck des Betriebes
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

Bemerkungen/ Vorkommnisse zur Lfd. Nr. _____



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

- (2) Folgende Personen sind befugt, Fahraufträge für Fahrzeuge ihres Bereiches zu erteilen.

Bei der Anordnung sind die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten (siehe Anlage 14 Fz-DA THW).

Diese Befugnis kann delegiert werden.

Die Delegation ist zu dokumentieren.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

Hiermit lege ich den Personenkreis fest, der berechtigt ist, im Auftrag des OB Fahraufträge gemäß der Kfz Dienstanweisung zu erteilen.

Bei der Erteilung der Fahraufträge sind die Vorschriften der Kfz- Dienstanweisung zu beachten. Ergänzend hierzu ordne ich an, dass sich die Kraftfahrer vor Abfahrt und nach Rückkehr bei dem Einheitsführer, der den Auftrag erteilt hat, Ab - und Rückmelden und Besonderheiten mitteilen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

Zur Erteilung von Fahraufträgen sind berechtigt:

Funktion	Name	sachlich	räumlich
stv. OB	NN	alle Kfz des OV	Hessen
ZF	NN	nur Fahrzeuge des TZ	
ZF	NN	nur Fahrzeuge der Log.	
AB	NN	i. V. des OB & stv. OB	
SM	NN	alle Fahrzeuge des OV	Probefahrten, Dienstfahrten und Fahrten von und zu den Werkstätten
Koch	NN	nur Vers. Fahrten mit genehmigtem Fahrzeug	
Leiter Jugendgruppen	NN	nur das Jugendfahrzeug	für Jugenddienste



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

- Ortsbeauftragter, im eigenen GFB und den angrenzenden GFB sowie Fahrten zur Instandsetzung und im Rahmen genehmigter, verlagerter Standortausbildung
- Projektleiter / Einsatzleiter / Werkstattleiter im Rahmen ihres Auftrages
- Geschäftsführer im LV und den an seinen GFB angrenzenden GFB anderer LV
- Leiter der Ausbildungsstätten der THW- Bundesschule, Bundesgebiet
- Landesbeauftragter, Bundesgebiet
- Abteilungsleiter, Bundesgebiet
- Abteilungsleiter E, im europäischen Ausland
- Vize-Präsident THW, im europäischen Ausland
- Präsident des THW, unbegrenzt



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

- (3) Fahraufträge für hauptamtliche Kraftfahrer und Selbstfahrer erteilt der zuständige Dienststellenleiter oder ein von ihm benannter Verantwortlicher.
- (4) Um die Einsatzbereitschaft der Einheiten des Geschäftsführerbereiches zu gewährleisten,

sind Verlagerungen von Fahrzeugen, die länger als 24 Stunden dauern, dem Geschäftsführer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

- (5) Jedes Kraftfahrzeug hat eine dienstlich gelieferte Tankkarte. Diese Tankkarte darf nur für den Bezug von Kraft- und Schmierstoffen sowie zur Abrechnung der Fahrzeugwäsche eingesetzt werden.
Sie kann ferner zur Bezahlung von Kfz. -Ersatzteilen und -Zubehör (sowie z.B. Glühbirnen, Scheibenwischerblättern, Türschlossenteiser) verwendet werden, wenn derartige Beschaffungen während einer Dienstreise erforderlich werden.
- (6) Zum Fahrt- bzw. Betriebsnachweis wird ein Fahrtenbuch geführt. Die durchgeführten Fahrten und Betriebsstunden sowie Betriebsstoffe sind im Fahrtenbuch zu dokumentieren (siehe Anlage 7 Fz-DA THW).



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

- (7) Das Fahrtenbuch ist mindestens einmal jährlich durch den Dienststellenleiter bzw. Beauftragten auf ordnungsgemäße Führung und Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen.
Die Prüfung ist durch Prüfvermerk mit Namenszeichen und Datum aktenkundig zu machen.
Der Geschäftsführer prüft im Rahmen seiner Dienstgeschäfte beim Ortsverband das Fahrtenbuch nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 9 Fahraufträge und Fahrtnachweis (Fahrtenbuch)

- (8) Bei Auslandsprojekten gilt folgende Regelungen:
Das Fahrtenbuch ist monatlich auszutauschen.

Die Abrechnung erfolgt am Ende eines jeden Monats.
Die bearbeiteten Fahrtenbücher sind an die THW-Leitung zu übersenden.

- (9) Das abgeschlossene Fahrtenbuch ist zehn Jahre in der verwaltenden Dienststelle gem. § 5 (1) Fz-DA THW aufzubewahren.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 10 Mitnahme Dritter

- (1) Die Mitnahme von nicht den THW angehörigen Personen in THW Dienstkraftfahrzeugen / Wasserfahrzeugen ist untersagt, es sei denn,
- für die Mitnahme besteht ein dienstliches Interesse.

Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 10 Mitnahme Dritter

- (2) Ein dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:
1. bei der Mitnahme von Teilnehmern an dienstlichen Veranstaltungen,
 2. wenn durch die Mitnahme die Erledigung einer gesetzlichen Aufgabe des THW ermöglicht oder erleichtert wird,
 3. wenn die Mitnahme im Rahmen eines Einsatzes, einer sonstigen technischen Hilfeleistung oder einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist,
 4. wenn die Mitnahme der Öffentlichkeitsarbeit des THW dient oder
 5. wenn Angehörige von Behörden und anderer Organisationen (z.B.: Helfervereinigung) mitgenommen werden und die Mitnahme dienstlichen Zwecken dient.
- (3) Bezüglich der Mitnahme Dritter bei UN-Einsätzen sind die gültigen Vorschriften und Formulare der UN anzuwenden.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 11 Sonderrechte

- (1) Soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben 5 dringend geboten ist, sind Angehörige der Bundesanstalt THW (Zivil- und Katastrophenschutz) von den Vorschriften der StVO befreit (§ 35 Abs. 1 StVO). Die Anlage 3 Fz-DA THW ist zu beachten.

Liegt eine hoheitliche Aufgabe vor, ist zusätzlich stets zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von **Sonderrechten zur Erfüllung der Aufgabe dringend geboten ist.** Die Befreiung gilt auch für Übungen, wenn der Übungszweck auf andere Weise nicht erreichbar ist.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 11 Sonderrechte

- (2) Hoheitlichen Aufgaben der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des THW-HelfRG:
- a. technische Hilfe im Zivilschutz,
 - b. technische Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes,
 - c. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anordnung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.

Die sonstigen technischen Hilfeleistungen zählen zu den nicht hoheitlichen Aufgaben der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
Hierfür können daher keine Sonderrechte im Sinne der StVO in Anspruch genommen werden.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 11 Sonderrechte

(3) Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nur dann dringend geboten, wenn bei Beachtung der Verkehrsregeln die hoheitlichen Aufgaben

- nicht,
- nicht ordnungsgemäß oder
- nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich erfüllt werden können.

(4) Die Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerechten (die Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn) ist in der Anlage 3 der Fz-DA THW erläutert.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 11 Sonderrechte

5. Eine durch öffentlich - rechtliche Norm einseitig berechtigende und / oder verpflichtende Aufgabe

(5) Die Bestimmungen des § 35 StVO (Sonderrechte) finden im Ausland keine Anwendung.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 12 Blaues Blinklicht und Einsatzhorn (Wegerecht)

- (1) Das Wegerecht ist das Recht, unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn freie Fahrt von anderen Verkehrsteilnehmern zu fordern.

Das Wegerecht wird durch den § 38 Abs. 1 StVO geregelt und lautet:
Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden,

- wenn höchste Eile geboten ist,
- um Menschenleben zu retten oder
- schwere gesundheitliche Schäden abzuwehren,
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden
- flüchtige Personen zu verfolgen oder
- bedeutende Sachwerte zu erhalten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 12 Blaues Blinklicht und Einsatzhorn (Wegerecht)

- (2) Das Wegerecht kann nur von Fahrern von mit Sondersignalen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn; § 55 StVZO) ausgerüsteten Fahrzeugen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Verantwortung über die Inanspruchnahme von Wegerechten trägt immer der Fahrer.
- Er muss
- im Schadensfall nachweisen können,
dass die Voraussetzungen für den Einsatz
der Sondersignale vorgelegen haben.*



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 12 Blaues Blinklicht und Einsatzhorn (Wegerecht)

- (4) Die Inanspruchnahme von Wegerechten analog den gesetzlichen Regelungen des § 38 StVO sind nur dann anwendbar, wenn im Ausland entsprechende Regelungen bestehen. In besonderen Fällen ist die Rundumkennleuchte abzudecken oder zu demontieren.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 13 Sonderregelung für Wasserfahrzeuge

- (1) Wasserfahrzeuge des THW sind von der Beachtung der Binnenschiffahrtsstraßen- Ordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.
- (2) Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)
Von den Vorschriften dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge des THW befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 13 Sonderregelung für Wasserfahrzeuge

- (3) THW Wasserfahrzeuge dürfen kein blaues Funkellicht führen. Sollte das THW sich auch im Bereich der Wasserrettung einsetzen wollen, so ist dies dem BMVBW über die Wasser- und Schifffahrtsdirektion mit plausibler Begründung mitzuteilen bzw. zu beantragen. Eine abschließende Entscheidung bleibt dem BMVBW vorbehalten.

Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 14 Marsch im geschlossenen Verband

- (1) Das Fahren im geschlossenen Verband bedeutet eine übermäßige Straßenbenutzung im Sinne des § 29 Abs. 2, 2. Halbsatz StVO und bedarf deshalb der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Diese Beschränkung gilt jedoch nur für geschlossene Verbände mit 30 und mehr Fahrzeugen.

Bei geschlossenen Verbänden unter 30 Fahrzeugen ist keine Erlaubnis erforderlich (§ 35 (2) Nr. 1 StVO).

Weitere Einzelheiten sind im Merkblatt über den Marsch im geschlossenen Verband (Anlage 12 Fz- DA THW) erläutert.

- (2) Bei Auslandseinsätzen gelten für den Marsch im geschlossenen Verband die gesetzlichen Bestimmungen des jeweilige Einsatzlandes



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 15 Belehrung der Inhaber einer THW-Fahrgenehmigung / Selbstfahrgenehmigung

THW Kraftfahrer oder sonstige berechnigte Personen zum Führen von THW Fahrzeugen (z.B. Selbstfahrer ...) sind jährlich zu belehren.

Diese Belehrung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- **aktuelle Änderungen im jeweiligen Rechtsbereich**
- **aktuelle interne Änderungen**

Für die Durchführung dieser Belehrung ist der Dienststellenleiter oder der gem. Geschäftsverteilungsplan Zuständige verantwortlich (Anlage 8 Fz-DA THW).



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 15 Belehrung der Inhaber einer THW-Fahrgenehmigung / Selbstfahrgenehmigung

Die Teilnahme der ea * Helfer an dieser Belehrung ist in THWin zu dokumentieren.

Solange eine Dokumentation der ha ** Mitarbeiter im THWin noch nicht möglich ist, wird die Teilnahme mittels Teilnehmerliste dokumentiert.

Im Ausland ist der Projekt- / Einsatzleiter für die halbjährlich durchzuführende Belehrung verantwortlich.

Die Befugnis kann delegiert werden. Die Delegation ist schriftlich zu erteilen.

Die Teilnahme an dieser Belehrung ist in einer Anwesenheitsliste zu dokumentieren.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

(1) Die Fahrzeugführer müssen aufgrund ihres **dienstlichen und außerdienstlichen** Verhaltens Gewähr für Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit bieten.

(2) Zum Führen von THW-Fahrzeugen ist eine gültige, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Fahrerlaubnis erforderlich.

Daneben wird eine entsprechende THW-Fahrgenehmigung/ Selbstfahrgenehmigung benötigt.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

Ausgenommen hiervon sind Fahrten, die im Rahmen einer Fahrschulausbildung so wie zur Führerscheinprüfung durchgeführt werden.

Für Fahrten im Rahmen der Führerscheinausbildung auf nichtöffentlichen, nicht der StVO unterliegenden Bereichen, können die Landes- / Länderverbände Ausnahmen zulassen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

3) Alle Fahrzeuge des THW können von hauptamtlichen Mitarbeitern, die über die entsprechende Fahrerlaubnis / Genehmigung verfügen, geführt werden.

Absatz 8 gilt entsprechend.

Selbstfahrgenehmigungen für h.a. Mitarbeiter werden

- vom Präsidenten THW für die Mitarbeiter der THW- Leitung,
- vom Landesbeauftragten für die Mitarbeiter des LV und
- vom jeweiligen Leiter der Ausbildungsstätte für die Mitarbeiter dieser Ausbildungsstätte auf Antrag erteilt.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

Die Befugnis zur Erteilung der Selbstfahrgenehmigungen kann delegiert werden.

Die Delegation ist schriftlich festzulegen.

Über erteilte Selbstfahrgenehmigungen ist ein Nachweis zu führen.

Die Selbstfahrgenehmigungen sind bei Vorlage der in Absatz 6 und Absatz 7 genannten Gründe ebenfalls von der erteilenden Stelle zu widerrufen.

Für Personen, welche auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit ebenfalls THW Fahrzeuge führen, gelten die hier aufgeführten Bestimmungen analog.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

(4) Nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbildung für Kraftfahrer am Standort und Eintragung in THWin wird auf Anforderung des Ortsbeauftragten vom Geschäftsführer eine Fahrgenehmigung für den Helfer erteilt.

Über die im Geschäftsbereich erteilten Genehmigungen ist ein Nachweis in THWin zu führen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

(5) Für die Zeit der Standort- / Bereichsausbildung gelten die zivile Fahrerlaubnis und die Zulassung zur Ausbildung gleichzeitig als Genehmigung zum Führen der Fahrzeuge unter Aufsicht des Ausbilders.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

(6) Boote des THW dürfen nur mit dem an der THW-Bundesschule Hoya ausgestellten Bootsführerschein des Katastrophenschutzes geführt werden.

Anderweitig erworbene Bootsführerscheine können auf Antrag bei der THW Bundesschule Hoya in den Bootsführerschein des Katastrophenschutzes umgeschrieben werden, wenn der Bewerber eine entsprechende Prüfung vor einer Prüfungskommission der THW-Bundesschule Hoya, oder an einem THW Bootsführerlehrgang Aufbau Binnen / See erfolgreich teilgenommen hat.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

(7) Widerruf der Fahrgenehmigung:

Die Genehmigung **ist bei fehlender persönlicher Eignung** zu widerrufen.

Dies trifft insbesondere zu, wenn der Fahrzeugführer durch Missbrauch von **berauschenden Mitteln** (Alkohol, Medikamente, Drogen etc.) oder eine besondere Unfallhäufigkeit auffällt.

Über den Widerruf entscheidet der Dienststellenleiter für ha ** Mitarbeiter seines Bereiches,

die Geschäftsführer für die ea * Helfer seines Bereiches.

In Auslandsprojekten entscheidet der Projektleiter über den Widerruf.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

(8) Die Inverwahrungnahme / Beschlagnahme des Führerscheines / Bootsführerscheines durch die zuständige Behörde,
der Entzug der Fahrerlaubnis durch Gerichtsbeschluss sowie ein Fahrverbot ist unverzüglich dem Vorgesetzten bzw. dem Ortsbeauftragten anzuzeigen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

(9) Der Fahrer oder Bediener von Sondergerät (z.B. Bergungsräumgerät, Kfz mit Kran, Flurförderfahrzeug, etc.) muss vor Erteilung der Genehmigung für das betreffende Fahrzeug / Gerät geschult sein.

Die Schulung ist durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen und in THWin einzutragen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

(10) Die Fahrzeuge der THW-Leitung, der Dienststellen der Landes- / Länderbeauftragten, der Ausbildungsstätten und der Geschäftsstellen können auch von ehrenamtlichen Kraftfahrern geführt werden, wenn sie die erforderliche Fahrgenehmigung und Einweisung besitzen.

(11) In den Fahrzeugen des THW gilt Rauchverbot.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

(12) Beim Führen von Dienstfahrzeugen ist das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung verboten (§ 23 Abs. 1a StVO).

(13) Beim Führen eines Dienstfahrzeuges im Rahmen einer UN-Mission sind die jeweiligen Regelungen zu beachten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 17 Sicherungspflicht / Sitzplätze

(1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein

(§ 21a StVO).



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 17 Sicherungspflicht / Sitzplätze

(2) Kinder (Jungheifer) bis zum **vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind,**

dürfen in Fahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden,

wenn Rückhaltesysteme für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind.

Dies **gilt nicht in Kraftomnibussen** mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 17 Sicherungspflicht / Sitzplätze

(3) In THW Fahrzeugen dürfen nicht mehr Personen und Ladung befördert werden, als im Fahrzeugschein eingetragen sind.

In Kraftomnibussen dürfen die im Fahrzeug angegebenen Zahlen der Sitzplätze, Stehplätze und Stellplätze für Rollstühle sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks, nicht überschritten werden.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 18 Pflichten des Fahrzeugführers

(1) Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zu führende Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist. Er hat besonders darauf zu achten, dass die Ladung verkehrssicher verstaut ist, so dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeugs gegen Verrutschen, Umfallen, Herabfallen und Auslaufen gesichert ist und dadurch eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Zeigen sich Mängel am Fahrzeug, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, ist die Fahrt erst nach deren Beseitigung anzutreten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 18 Pflichten des Fahrzeugführers

(3) Der Fahrzeugführer hat vor Nutzung eines Dienstfahrzeuges die Abfahrtskontrolle durchzuführen (Anlage 17 Fz-DA THW).



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 18 Pflichten des Fahrzeugführers

(5) Der Fahrzeugführer darf kein Fahrzeug führen,

wenn er wegen Ermüdung, Unwohlsein, Erkrankung,

Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel

nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 18 Pflichten des Fahrzeugführers

(6) Kraftfahrer im Zivil- und Katastrophenschutz sind gem. gesetzlicher Regelungen von den Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten befreit.

(7) Im Rahmen der Fürsorgepflicht sollten die Vorschriften der VO-EWG 3820/85 / AETR 6 hingegen eingehalten werden. Die Tageslenkzeit von 10 Stunden sollten nicht überschritten werden.

Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 18 Pflichten des Fahrzeugführers

(8) Auf öffentlichen Straßen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs,

bei Instandsetzungsarbeiten sowie bei allen Sicherungs-, Bergungs- und Abschleppmaßnahmen ist die

Warnweste als vorgeschriebene Warnkleidung zu tragen.

Bei allen Arbeiten an und auf dem Wasser sind geschlossene Rettungswesten zu tragen.

Prüfpflichtige Rettungswesten sind jährlich zu prüfen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 18 Pflichten des Fahrzeugführers

(9) Beim Umgang mit und Transport von Gefahrgut sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und die ergänzenden THW-Bestimmungen zu beachten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 18 Pflichten des Fahrzeugführers

(10) Der Kraftfahrer hat alle Insassen auf die Gurtanlegepflicht hinzuweisen (§ 17 Abs. 1 Fz-DA THW).

(11) Wertgegenstände (z.B. Laptop, Handy, transportable Sprechfunkgeräte ...) sind bei Abwesenheit des Kraftfahrers nicht im Fahrzeug zu belassen.

(12) Die Führer von Dienstkrafträdern und ihre Beifahrer müssen während der Fahrt zugelassene Schutzhelme tragen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 19 *Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräteanhänger und Wasserfahrzeuge*

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 18 StVZO),
Arbeitsgeräteanhänger und Wasserfahrzeuge ist ein
Fahrtenbuch anzulegen und zu führen.

Die Betriebsstunden sind im Fahrtenbuch nachzuweisen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen zu
§ 9 Abs. (8), (9) und (10) Fz-DA THW entsprechend.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 20 Verhalten bei Unfällen

(1) Bei Unfällen mit Fahrzeugen sind die im Merkblatt (Anlage 9 Fz-DA THW) aufgeführten Grundsätze zu beachten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 20 Verhalten bei Unfällen

(2) Der Ortsbeauftragte (ea *) / Dienstvorgesetzte (ha **) oder der Einsatzleiter im Ausland ist unverzüglich mündlich oder fernmündlich zu unterrichten.

Bei verletzten Personen oder größerem Sachschaden ist außerdem sicherzustellen, dass die THW- Leitung, Referat Z 4, sowie der Landesverband / Länderverband über die Geschäftsstelle unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis gesetzt wird.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 20 Verhalten bei Unfällen

(3) Nach Rückkehr ist, soweit dies nicht schon am Unfallort erfolgte, eine schriftliche Unfallmeldung nach (Anlage 11 Fz-DA THW) zu erstellen.

Die Unfallmeldung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle der THW Leitung, Referat Z 4, zuzuleiten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 21 Aussonderung

- (1) Ein Fahrzeug ist auszusondern, sobald es
- a. aufgrund seiner Abnutzung, Beschädigung oder aus Gründen der Verkehrs- bzw. Betriebssicherheit den vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr erfüllt und nicht wirtschaftlich instand gesetzt werden kann
(gilt auch für im Ausland eingesetzte Fahrzeuge),
 - b. den nach STAN 1 festgesetzten Bedarf übersteigt und die Verwendung im Rahmen der STAN auf absehbare Zeit nicht vorgesehen ist.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 21 Aussonderung

(2) Bei der Beurteilung der Instandsetzungswürdigkeit sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen (siehe Anlage 13 Fz-DA THW).

(3) Die Aussonderung erfolgt gem. Anlage 13 Fz-DA THW.

(4) Die endgültige Aussonderung von Fahrzeugen ist wie folgt durchzuführen

a. hat der Technische Beamte der OFD die Aussonderungswürdigkeit festgestellt, verfügt der Landesbeauftragte bzw. der Leiter der Ausbildungsstätte die abschließende Aussonderung.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 21 Aussonderung

- b. die Genehmigung THW-Leitung wird vorausgesetzt, wenn ein gem. THW-RV 25/2004 im „Lager Überhang“ eingestelltes Fahrzeug- nach drei Monaten keine neue Verwendung gefunden hat.
- c. in anderen Fällen wird der Antrag an THW-Leitung zur Genehmigung vorgelegt.
- d. Mit den Unterlagen zur Abmeldung von Fahrzeugen wird ein Vorschlag zur Verwertung (VEBEG 7, Ersatzteilträger etc.) der THW- Leitung zur Genehmigung vorgelegt (Bedingungen siehe Anlage 13 Fz-DA THW).



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 21 Aussonderung

(5) Vor der Abgabe von Fahrzeugen an die VEBEG sind sämtliche Sonderausstattungen (Rundumkennleuchte, Sondersignalanlage, etc.) sowie THW-Schriftzüge und - Embleme zu entfernen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 21 Aussonderung

- b. die Genehmigung THW-Leitung wird vorausgesetzt, wenn ein gem. THW-RV 25/2004 im „Lager Überhang“ eingestelltes Fahrzeug- nach drei Monaten keine neue Verwendung gefunden hat.
- c. in anderen Fällen wird der Antrag an THW-Leitung zur Genehmigung vorgelegt.
- d. Mit den Unterlagen zur Abmeldung von Fahrzeugen wird ein Vorschlag zur Verwertung (VEBEG 7, Ersatzteilträger etc.) der THW-Leitung zur Genehmigung vorgelegt (Bedingungen siehe Anlage 13 Fz-DA THW).



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 21 Aussonderung

(5) Vor der Abgabe von Fahrzeugen an die VEBEG sind sämtliche Sonderausstattungen (Rundumkennleuchte, Sondersignalanlage, etc.) sowie THW-Schriftzüge und - Embleme zu entfernen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 21 Aussonderung

- (6) Im Ausland gelten folgende Regelungen:
- a) Zur Durchführung der endgültigen Aussonderung der Fahrzeuge legt der Einsatz- / Projektleiter der THW-Leitung einen Antrag auf Aussonderung zusammen mit dem entsprechenden Aussonderungsgutachten oder einer nachvollziehbaren Schadens-Dokumentation (ggf. Werkstattgutachten, Kostenschätzung ...) vor.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 21 Aussonderung

b) Nach Zustimmung über die Aussonderung durch die THW-Leitung sind die Fahrzeuge als Ersatzteilsponder vorzuhalten oder einer lokalen Verwertungsfirma zuzuführen. Die Entsorgung des Fahrzeuges hat kostenfrei und nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Vor Abgabe des ausgesonderten Fahrzeuges an eine Verwertungsfirma sind sämtliche Sonderausstattungen (Rundumkennleuchte, Sondersignalanlage, etc.) sowie die THW-Schriftzüge und THW – Embleme zu entfernen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 21 Aussonderung

Die Aussonderung ist in die Fahrzeugakte und IT- gestützte Datei zu übernehmen.

Nach Möglichkeit ist die Fahrzeug- Ident- Nummer aus dem Fahrzeugrahmen zu trennen und in der Fahrzeugakte aufzubewahren.

c) Die Veräußerung von Dienstfahrzeugen im Ausland ist grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der THW-Leitung.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 22 Leih- und Mietfahrzeuge; Überlassung von THW-Fahrzeugen

(1) Auf Fahrzeuge, die die Bundesanstalt THW von Dritten entleiht oder anmietet, sind die Vorschriften dieser Dienstanweisung mit Ausnahme der §§ 1 (2), 3, 4,5 (2), 6, 21 Fz-DA THW entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Bestimmungen und Richtlinien des Verleihers maßgebend bleiben.

Für das Anmieten und Leihen von Fahrzeugen ist jeweils die verwaltende Dienststelle gemäß § 5 Fz-DA THW zuständig.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 22 Leih- und Mietfahrzeuge; Überlassung von THW-Fahrzeugen

(2) Im Ausland gelten folgende Regelungen:

a) Die Überlassung von THW-Fahrzeugen an Dritte ist zulässig:

- an Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- an Organisationen von Projektpartnern.

Die Haftung geht auf den Leihnehmer über.

(3) Schenkung von Dienstfahrzeugen an Dritte im Ausland

A) Eine Schenkung von Dienstfahrzeugen ist nur mit Genehmigung der THW-Leitung zulässig.

Der Beauftragte für den Haushalt ist gem. § 9. VV-BHO 8 zu beteiligen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 22 Leih- und Mietfahrzeuge; Überlassung von THW-Fahrzeugen

b) Weiterhin ist § 63, Abs. (2) VV-BHO zu beachten:

Sollen Dienstfahrzeuge im Ausland verschenkt werden, so ist die Zustimmung des Auswärtige Amt einzuholen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 23 Fristenregelung im Ausland

(1) Die Fahrzeuge des THW und ihrer Ausstattung unterliegen auch im Ausland den Prüffristen der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Berufsgenossenschaften.

(2) Der Projektleiter ist für die Einhaltung der Prüffristen verantwortlich.

Er kann die Aufgabe delegieren.

Die Delegation ist zu dokumentieren.

(3) Es ist ein jährlicher Prüffristenplan zu erstellen.

Dieser muss alle Arten von Prüfungen, z. B. Kran, Seilwinde, Verbandkasten, Wartungsintervalle etc., enthalten.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 23 Fristenregelung im Ausland

(4) Der Prüffristenplan ist der THW-Leitung in schriftlicher Form darzulegen. Dieser enthält Angaben über die Art, Umfang und Dauer der Prüfung sowie Prüfungen, die durch THW eigenes Personal erfolgen können.

(5) Zur Durchführung der Prüfungen ist rechtzeitig Prüfungspersonal zu beantragen.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 24 Betrieb von Sonderfahrzeugen

(1) Sonderfahrzeuge sind alle nicht STAN gemäßen Fahrzeuge incl. Ausstattung.

(2) Der Betrieb und die Kostenregelung ist in Anlage 16 Fz-DA THW geregelt.



Technisches Hilfswerk (Fz -DA THW)

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Fahrzeug-Dienstanweisung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Die bisherige Fz- Dienstanweisung THW von 1997 wird hiermit aufgehoben.

(2) Folgende Rundverfügungen verlieren mit Inkraftsetzung der neuen Fahrzeug Dienstanweisung ihre Gültigkeit:

23/2002/12/01 Beschriftung von Fahrzeugen mit Internet Adresse

16/204/03/02 Inkraftsetzung der Funk-Rufnamenregelung

24/2004/05/36 Fahrzeug Dienstanweisung THW Änderungen.

ENDE